

## Vorbemerkungen.

1. In dem Verzeichnis sind Name, Stand oder Geschäft des Teilnehmers, die Wohn- oder Geschäftsräume usw., in denen sich der Anschluß befindet und die Anschlußnummer aufgeführt. Im Verzeichnis der Teilnehmer des Ortsfernsprechnetzes Hamburg-Altona ist der Anschlußnummer die Nummer der Amtsgruppe, zu der der Anschluß gehört, vorangesetzt.

Die eingeklammerten Zeitvermerke vor der Wohnungsangabe bezeichnen die Geschäfts- oder Sprechzeit des Teilnehmers.

Nebenanschlüsse, die durch Vermittelung des Hauptanschlusses angerufen werden oder anrufen, sind im Verzeichnis der Teilnehmer des Ortsfernsprechnetzes Hamburg-Altona durch die Nummer des Hauptanschlusses mit dem Zusatz N (= Nebenstelle) und einer nachfolgenden Ordnungsnummer, — z. B. 4. 4517 N 2, — in den Verzeichnissen der übrigen Ortsfernsprechnetze durch Einklammerung der Anschlußnummer gekennzeichnet.

Von den sonst noch vorkommenden Zeichen und Abkürzungen bedeuten:

- †) hinter einzelnen Namen, daß der Anschluß noch an einer anderen Stelle des Verzeichnisses aufgeführt ist; das Zeichen hat nur dienstliche Bedeutung;
- ◆ daß der Teilnehmer die Pauschgebühr von 200 Mark für den Vorortsverkehr zahlt;
- V. und N. die Tageszeiten Vor- und Nachmittags; W. und S. Werktags und Sonntags; 7/8 daß der Dienst im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr beginnt;
- P. mit darauffolgender Zahl hinter der Wohnungsangabe der Teilnehmer des O. F. N. Hamburg-Altona: Nummer der Bestellpostanstalt in Hamburg.

Seitens der Reichstelegraphenverwaltung wird jede Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Teilnehmerverzeichnisses ausdrücklich abgelehnt.

2. Für jeden Hauptanschluß wird ein Abdruck des Verzeichnisses nebst Nachträgen unentgeltlich geliefert. Weitere Abdrucke sind in Hamburg bei H. O. Persichl, Brandstwierte 22, zum Preise von 1 Mark für das Verzeichnis einschließlich der Nachträge zu beziehen.

Die Teilnehmerverzeichnisse anderer Bezirke, soweit diese zum Sprechbereich von Fernsprechnetzen des Ober-Postdirektionsbezirks Hamburg gehören, können durch Vermittelung der Postanstalt, in deren Bestellbezirk der Teilnehmer wohnt, gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

3. Die Aufhebung oder Änderung der Dienstbereitschaft bleibt vorbehalten.

4. Die Orte, mit denen der Sprechverkehr zugelassen ist, und die Gesprächsgebühren sind im Ortsfernsprechnetzes Hamburg-Altona bei dem Fernsprechamt in Hamburg, in Lübeck bei dem Telegraphenamt und in den übrigen Orten bei den Ortspostanstalten gegen Erstattung der Kosten zu beziehen. Im Sprechverkehr mit Oesterreich sind Ferngespräche mit Gesellschaftsanschlüssen (Bezeichnung in den österreichischen Teilnehmerverzeichnissen z. B.  $\frac{461}{\text{röm. VIII}}$  auf 3 Minuten beschränkt.

5. Unfallmeldegespräche können zwischen Teilnehmerstellen, zwischen öffentlichen Sprechstellen sowie zwischen Teilnehmerstellen und öffentlichen Sprechstellen außerhalb der Dienststunden gewechselt werden, sofern die Betriebs- und örtlichen Verhältnisse die Herstellung der Verbindungen ermöglichen. Die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle zu Unfallmeldegesprächen wird während der Nacht nur Personen gestattet, die dem Verwalter der Sprechstelle bekannt sind, sie kann ausgeschlossen werden, wenn der Apparat im Schlafzimmer untergebracht oder die Verwaltung der öffentlichen Sprechstelle einer weiblichen Person übertragen ist. Solche Empfänger von Unfallmeldungen, die keinen Fernsprechananschluß haben, werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse gestatten, zur öffentlichen Sprechstelle herangerufen.

6. Anträge auf Einrichtung, Verlegung und Aufhebung von Anschlüssen, auf Änderung oder Erweiterung der technischen Einrichtungen bestehender Sprechstellen, auf Änderung der Eintragung im Teilnehmerverzeichnis sind schriftlich und frankiert

für das Ortsfernsprechnetzes Hamburg-Altona an das Fernsprechamt in Hamburg, Binderstraße 26,

in den übrigen Orten an die zuständige Verkehrsanstalt (Telegraphenamt, Postamt usw.) zu richten.

Anträge auf Verlegung sind so früh wie möglich zu stellen, damit die Leitung und die sonstigen Einrichtungen für den neuen Anschluß rechtzeitig hergestellt werden können. Den Anträgen ist die Genehmigung des Hauseigentümers zur Aufstellung von Gestängen usw. auf dem Gebäude, in dem die Sprechstelle eingerichtet werden soll, beizufügen. Formulare zu solchen Genehmigungserklärungen werden auf Wunsch von den Verkehrsanstalten verabfolgt.

nehmer die Anschlußnummer der gewünschten Sprechstelle nennt z. B. 3276 (auszusprechen zweiunddreißig-sechundsiebzig). Der Beamte wiederholt die Nummer und stellt die Verbindung her; er ist berechtigt, ausnahmsweise auch die Angabe des Namens sowohl des rufenden, wie des gewünschten Teilnehmers zu beanspruchen.

Die gewünschte Hauptstelle wird dann vom Amt angerufen. Antwortet der Teilnehmer nicht, so meldet sich der Beamte nach einiger Zeit wieder mit den Worten: „3276 antwortet nicht“. Ist die Leitung des Teilnehmers besetzt, dann gibt der Beamte zurück: „3276 besetzt“. Wird eine Nebenstelle gewünscht, so hat der rufende Teilnehmer der sich meldenden Hauptstelle die aus dem Teilnehmerverzeichnis ersichtliche besondere Nummer der Nebenstelle z. B. N 5 = „Nebenstelle Fünf“ zu nennen. Die Hauptstelle ruft darauf die Nebenstelle und gibt Bescheid, wenn die Nebenstelle nicht antwortet.

#### Der angerufene Teilnehmer meldet sich.

Sobald der Wecker ertönt, hebt der Teilnehmer den Fernhörer vom Haken (oder von der Gabel), hält ihn an das Ohr und meldet sich mit den Worten: „Hier (Name)“. Der rufende Teilnehmer nennt hierauf ebenfalls seinen Namen und beginnt die Unterredung.

#### Schwierigkeiten während eines Gesprächs.

Wenn bei einer bestehenden Verbindung Schwierigkeiten entstehen, die eine Vermittlung des Amtes notwendig machen (z. B. bei falschen Verbindungen), so kann der Teilnehmer durch **mehrmaliges Niederdrücken und Heben**

- a) des beweglichen Hakens bei Wandgehäusen,
- b) der beweglichen Gabel bei Tischgehäusen

dem Amt ein Zeichen geben. Dieses Zeichen führt nur zum Ziele, wenn es bei bestehender Verbindung in ruhigem Tempo, also nicht zu schnell und nicht zu langsam, gegeben wird. Zur Erzielung einer schnelleren Beantwortung eines Anrufs seitens des Amtes ist die Anwendung des Zeichens zwecklos. Soll das Zeichen von einem bei der Sprechstelle befindlichen Umschalteschrank aus gegeben werden, so ist nach der besonders erteilten Anweisung zu verfahren.

#### Gespräch beendet. Schlußzeichen.

Nach Beendigung des Gesprächs haben beide Teilnehmer ihren Fernhörer an den beweglichen Haken oder bei Tischgehäusen auf die Gabel zu legen. Die Verbindung wird von dem Amte ohne weiteres getrennt, wenn die Fernhörer bei beiden verbundenen Stellen angehängt worden sind. Nur die mit Induktoren ausgerüsteten Nebenstellen haben das Schlußzeichen mit der Kurbel zu geben, um zu erreichen, daß ihre Leitung zunächst bei der zugehörigen Hauptstelle getrennt wird.

Wird nach Schluß eines Gesprächs eine neue Verbindung gewünscht, so ist ebenfalls zunächst der Hörer anzuhängen und dann nach einer kurzen Pause, etwa von einer halben Minute, durch Abnehmen des Hörers das Amt von neuem anzurufen.

#### Aufgaben von Telegrammen und Nachrichten durch den Fernsprecher.

Zur Aufgabe von Telegrammen oder Nachrichten ist bei den mit „**Bitte Gruppe**“ sich meldenden Beamten des Ortsamtes Verbindung mit der „**Telegrammaufnahme**“ zu verlangen. (Zur Verhütung von Falschverbindungen ist es wichtig, daß diese Stelle stets als „**Telegrammaufnahme**“ und nicht etwa als Telegraphen-„**amt**“ gefordert wird.) Wenn die Telegrammaufnahme sich meldet, nennt der Teilnehmer seine Gruppen- und Anschlußnummer und fügt hinzu „Ein Telegramm“ oder „eine Nachricht mit der Post“ mit näherer Angabe, ob die Nachricht als Brief oder Postkarte und etwa durch Eilboten befördert werden soll. Auf die Antwort des Beamten „Bitte bringen“ beginnt der Teilnehmer die Übermittlung.

Während der Nachtzeit ist für Verbindungen mit der Telegrammaufnahme außer der Gebühr für das Telegramm usw. auch die Gebühr für Nachtgespräche zu entrichten.

### C. Anweisung für die übrigen Ortsfernsprechnetze.

#### Anrufen des Amts.

In **Lübeck** wird das Amt von den Hauptstellen durch Abnehmen des Hörers angerufen. Die an die **übrigen Ämter** angeschlossenen Teilnehmer haben beim Anruf usw. die Induktorkurbel des Apparats **langsam einmal** herumzudrehen. Mehrmaliges schnelles Drehen kann zu Beschädigungen der Beamten und zu Ersatzansprüchen gegen die Teilnehmer führen.

#### Das Amt meldet sich.

Der rufende Teilnehmer nennt auf die Meldung des Amts die Nummer der verlangten Sprechstelle, z. B. 954 (auszusprechen: neun-vierundfünfzig). Die Vermittlungsanstalt ist berechtigt, ausnahmsweise auch die Angabe des Namens des verlangten Teilnehmers zu beanspruchen.

Das Amt wiederholt die gewünschte Nummer und gibt zurück: „Bitte rufen“ oder es sagt „Besetzt, bitte später nochmals rufen“. In letzterem Falle erwidert der anrufende Teilnehmer: „Verstanden“ und hängt den Fernhörer wieder an den Haken.

Auf die Aufforderung des Amts „Bitte rufen“ dreht der anrufende Teilnehmer die Kurbel langsam einmal herum, ohne den Fernhörer vom Ohr zu nehmen.

In **Altrahstedt, Bergedorf, Blankenese, Cuxhaven, Harburg (Elbe), Lübeck, Lüneburg, Oldesloe, Stade und Travemünde** wird das Anrufen des verlangten Teilnehmers vom Amt ausgeführt; der Beamte wiederholt nur die gewünschte Nummer. Wird bei einer Hauptstelle eine Verbindung mit einer Nebenstelle gewünscht, so hat die Hauptstelle ihrerseits die Nebenstelle anzurufen.

#### Der angerufene Teilnehmer meldet sich.

Sobald der Wecker ertönt, hebt der Teilnehmer den Fernhörer vom Haken (oder von der Gabel), hält ihn an das Ohr und meldet sich mit den Worten: „Hier (Name)“. Der rufende Teilnehmer nennt hierauf ebenfalls seinen Namen und beginnt die Unterredung.

Das Drehen der Kurbel als Gegenmeldung ist durchaus unstatthaft; es gefährdet den rufenden Teilnehmer und bewirkt vorzeitige Trennung.

#### Schwierigkeiten während eines Gesprächs.

Wenn bei einer bestehenden Verbindung Schwierigkeiten entstehen, die eine Vermittlung des Amts notwendig machen, so können die an die Ämter in **Altrahstedt, Bergedorf, Blankenese, Cuxhaven, Harburg (Elbe), Lübeck, Lüneburg, Oldesloe, Stade und Travemünde** angeschlossenen Teilnehmer durch mehrmaliges Niederdrücken und Heben

- a. des beweglichen Hakens bei Wandgehäusen,
- b. der beweglichen Gabel bei Tischgehäusen

dem Amt ein Zeichen geben. Dieses Zeichen führt nur zum Ziele, wenn es bei bestehender Verbindung in ruhigem Tempo, also nicht zu schnell und nicht zu langsam, gegeben wird. Zur Erzielung einer schnelleren Beantwortung eines Anrufs seitens des Amts ist die Anwendung des Zeichens zwecklos. Soll das Zeichen von einem bei der Sprechstelle befindlichen Klappenschrank aus gegeben werden, so ist nach der besonders erteilten Anweisung zu verfahren.

Die an die **übrigen Vermittlungsanstalten** angeschlossenen Teilnehmer haben in solchen Fällen das Schlußzeichen zu geben.

#### Gespräch beendet. Schlußzeichen.

Nach Beendigung des Gesprächs hängen beide Teilnehmer ihren Fernhörer an den Haken und geben beide durch dreimaliges Drehen der Kurbel um je  $\frac{1}{4}$  Umdrehung das Schlußzeichen.

In **Altrahstedt, Bergedorf, Blankenese, Cuxhaven, Harburg (Elbe), Lübeck, Lüneburg, Oldesloe, Stade und Travemünde** erfolgt die Trennung der Verbindung bei dem Amte ohne weiteres, wenn die Fernhörer bei beiden verbundenen Stellen angehängt worden sind. Nur die Nebenstellen haben das Schlußzeichen mit der Kurbel zu geben, um zu erreichen, daß ihre Leitung zunächst bei der zugehörigen Hauptstelle getrennt wird.

### Aufgabe von Telegrammen und Nachrichten durch den Fernsprecher.

Der Teilnehmer ruft wie gewöhnlich an und sagt: „Ein Telegramm“ oder „eine Nachricht mit der Post“ mit näherer Angabe, ob die Nachricht als Brief oder Postkarte und etwa durch Eilboten befördert werden soll. Auf die Antwort des Beamten „Bitte bringen“ beginnt der Teilnehmer die Übermittlung.

## II. Nachbarortsverkehr.

Der rufende Teilnehmer (A) nennt seiner Vermittlungsanstalt (X) den Namen der Vermittlungsanstalt (Y) im anderen Orte, an die der gewünschte Teilnehmer (B) angeschlossen ist. Die Vermittlungsanstalt X antwortet: „Gut, ich werde rufen“ und ruft die Vermittlungsanstalt Y. Diese antwortet dem Teilnehmer A, der den Fernhörer dauernd am Ohre behält, „Hier Amt Y“, worauf A die Nummer von B nennt. Vermittlungsanstalt Y wiederholt die Nummer, sagt: „Ich werde rufen“ und führt dies aus unter gleichzeitiger Herstellung der Verbindung zwischen A und B. Für den weiteren Verlauf gelten die Bestimmungen (unter I C.) für den Ortsverkehr.

## III. Vorortsverkehr.

### A. Anweisung für die Teilnehmer des Ortsfernsprechnetzes Hamburg-Altona.

Die Teilnehmer des Ortsfernsprechnetzes Hamburg-Altona, die eine Verbindung mit einem Teilnehmer in einem der Vororte wünschen, rufen das Ortsamt in gewöhnlicher Weise an und nennen dem mit „bitte Gruppe“ sich meldenden Beamten den Namen des gewünschten Vororts, der darauf vom Amte aus angerufen wird.

Kann ein Teilnehmer nicht sogleich mit dem Vorort verbunden werden, so erhält er ein im Fernhörer ertönendes Summerzeichen. Alsdann hat er kurze Zeit mit dem Hörer am Ohr auf die Meldung des Vororts zu warten.

Dem sich meldenden Beamten im Vorort ist zuerst die eigene Gruppen- und Anschlussnummer und dann die Nummer des verlangten Vorortsteilnehmers anzugeben. Der Beamte im Vorort fordert darauf zum Anhängen des Fernhörers auf mit den Worten: „Bitte anhängen, Sie werden wieder angerufen“. **Diese Aufforderung muß unbedingt sogleich befolgt werden**, weil andernfalls die Verbindung nicht ausgeführt werden kann. Es wird empfohlen, dann in der Nähe des Apparats zu bleiben. Geht das Gespräch von einer Nebenstelle aus, so ist deren Bezeichnung mitanzugeben, z. B. „Hier Gruppe 3, Nummer 1874, Nebenstelle 3 (oder Nebenstelle Schulz) mit Blankenese Nummer 81“. Es empfiehlt sich auch, die eigene Hauptstelle von der Anmeldung des Vorortsgesprächs in Kenntnis zu setzen, damit sie die Verbindung mit der Nebenstelle sogleich richtig ausführt, sobald die Verbindung vom Vorort aus gebracht wird.

### B. Anweisung für die Teilnehmer der Vororte (Bergedorf, Blankenese, Harburg (Elbe)).

#### 1) Ein Teilnehmer eines Vororts will mit Hamburg-Altona sprechen:

Der Teilnehmer ruft sein Amt wie gewöhnlich an und nennt dem Beamten die Gruppennummer und die Nummer der Sprechstelle des gewünschten Teilnehmers in Hamburg-Altona, z. B.: „Bitte Hamburg, Gruppe 3, Nummer 876“.

Der Beamte wiederholt diese Angaben, fügt hinzu: „Gut, ich werde rufen“ und stellt die Verbindung mit dem Hamburger Teilnehmer sogleich her. Weiterer Verlauf der Verbindung wie im Ortsverkehr.

#### 2) Ein Teilnehmer eines Vorortes will mit Bergedorf, Blankenese oder Harburg (Elbe) sprechen:

Der Teilnehmer ruft sein Amt wie gewöhnlich an und nennt dem Beamten den Namen des gewünschten Vororts. Der Beamte antwortet: „Gut, ich werde rufen“. Der Teilnehmer behält den Hörer dauernd am Ohr und nennt, sobald das verlangte Vorortsamts sich meldet, die Nummer des gewünschten Teilnehmers. Der Beamte im verlangten Vorort wiederholt die Nummer, fügt hinzu: „Ich werde rufen“ und stellt die Verbindung her. Weiterer Verlauf der Verbindung wie im Ortsverkehr.

## IV. Fernverkehr.

### A. Allgemeines.

Befindet sich ein Teilnehmer, wenn eine Fernverbindung für ihn ausgeführt werden soll, in einem Orts-, Nachbarorts- oder Vorortsgespräch, so wird die Verbindung getrennt. Das Amt verständigt die Teilnehmer in solchem Fall von dem Grunde der Unterbrechung.

Die Einheitsdauer eines Ferngesprächs beträgt **3 Minuten**. Die Ausdehnung bis zur Dauer von **6 Minuten** ist **stets zulässig**, über die Dauer von **6 Minuten** hinaus dann, wenn keine anderen Gesprächsanmeldungen vorliegen. Eine besondere Erklärung der Teilnehmer über die Ausdehnung eines Gesprächs bedarf es nicht. Daß die Gesprächsdauer von 3 oder 6 Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann vom Amt mitgeteilt, wenn er bei Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach 3 oder 6 Minuten ausdrücklich verlangt hat. Der Beamte hat dies Verlangen bei der Wiederholung der Anmeldung dem Teilnehmer zu bestätigen. (Weiteres in den „Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanchlüsse“, die jedem Anschlußinhaber ausgehändigt werden.)

Wünscht der Teilnehmer, daß ihm der Gebührenbetrag für ein von ihm geführtes Ferngespräch sogleich nach dessen Beendigung durch den Fernsprecher mitgeteilt werde, so hat er dies schon bei der **Anmeldung** des Gesprächs zu beantragen.

### B. Anweisung für das Ortsfernprechnet Hamburg-Altona.

#### Anmeldung eines Ferngesprächs.

Der Teilnehmer, der ein Ferngespräch anmelden will, ruft das Ortsamt in gewöhnlicher Weise (siehe unter I B) an und verlangt bei dem mit „Bitte Gruppe“ sich meldenden Beamten das Fernamt. Nachdem sich dieses gemeldet hat, nennt der Teilnehmer die Nummer seiner Gruppe und seines Anschlusses sowie den Namen des anderen Ortes und die Nummer des gewünschten Teilnehmers. Falls er mit Vorrang sprechen will, fügt er das Wort „dringend“ hinzu, z. B. „Hier Gruppe 3, Nummer 1874, bitte Magdeburg, Nummer 12, „dringend“. Das Fernamt wiederholt die Angaben und fügt hinzu: „Bitte hängen sie an! Sie werden angerufen.“

Geht die Anmeldung von einer Nebenstelle aus oder wird eine solche gewünscht, so ist deren Bezeichnung mit anzugeben, z. B. „Hier Gruppe 3, Nummer 1874, Nebenstelle 6, bitte Magdeburg, Nummer 12, Nebenstelle Simon.“

Kann ein Teilnehmer zur Anmeldung eines Ferngesprächs nicht sogleich mit dem Fernamt verbunden werden, so erhält er ein im Fernhörer ertönendes Summerzeichen. Als dann hat er mit dem Hörer am Ohr kurze Zeit auf die Meldung des Fernamts zu warten.

#### Die Fernverbindung wird ausgeführt.

Das Fernamt ruft den Teilnehmer, von dem die Anmeldung ausgegangen ist, an. Dieser meldet sich und leitet das Gespräch in gewöhnlicher Weise ein. Für den weiteren Verlauf gelten die Bestimmungen für den Ortsverkehr.

Wird eine Orts- oder Vorortsverbindung zugunsten einer Fernverbindung getrennt, (siehe vorher IV A, erster Absatz), so erhält der vom Fernamt nicht verlangte Teilnehmer ein im Fernhörer ertönendes Summerzeichen.

#### Schwierigkeiten während eines Ferngesprächs.

Wenn während eines Ferngesprächs Schwierigkeiten entstehen, die eine Vermittlung des Fernamts notwendig machen, so hat der Teilnehmer durch **mehrmaliges Niederdrücken und Heben**

- a) des beweglichen Hakens bei Wandgehäusen,
  - b) der beweglichen Gabel bei Tischgehäusen
- dem Fernamt ein Zeichen zu geben. Dieses Zeichen führt nur zum Ziele, wenn es bei be-

stehender Verbindung in ruhigem Tempo, also nicht zu schnell und nicht zu langsam, gegeben wird. **Unterbleibt diese Benachrichtigung, so kann etwaigen nachträglich gestellten Anträgen auf Nichtberechnung oder Ermäßigung der Gebühren ein Erfolg nicht in Aussicht gestellt werden.**

#### Gespräch beendet. Aufhebung der Fernverbindung.

Nach Beendigung des Ferngesprächs hat der Teilnehmer den Fernhörer anzuhängen. Darauf wird die Verbindung getrennt.

### C. Anweisung für die übrigen Ortsfernsprechnetze.

#### Anmeldung eines Ferngesprächs.

Der Teilnehmer, der ein Ferngespräch anmelden will, ruft in gewöhnlicher Weise (siehe unter I C) seine Vermittlungsanstalt an und nennt die Nummer seines Anschlusses sowie den Namen des anderen Ortes und die Nummer des gewünschten Teilnehmers. Falls er mit Vorrang sprechen will, fügt er das Wort „dringend“ hinzu, z. B. „Hier Nr. 92, bitte Magdeburg, Nummer 12, dringend.“ Der Beamte wiederholt die Angaben und fügt hinzu: „Bitte hängen Sie an! Sie werden angerufen.“

Geht die Anmeldung von einer Nebenstelle aus oder wird eine solche gewünscht, so ist deren Bezeichnung mit anzugeben, z. B. „Hier Nummer 92, Nebenstelle Hartmann, bitte Hamburg Gruppe 3, Nummer 1874, Nebenstelle 6“.

#### Die Fernverbindung wird ausgeführt.

Das Fernamt ruft den Teilnehmer, von dem die Anmeldung ausgegangen ist, an. Dieser meldet sich und leitet das Gespräch in gewöhnlicher Weise ein. Für den weiteren Verlauf gelten die Bestimmungen für den Ortsverkehr.

#### Schwierigkeiten während eines Ferngesprächs.

Wenn während eines Ferngesprächs Schwierigkeiten entstehen, die eine Vermittlung des Amtes notwendig machen, so haben die an die Ämter **Altrahstedt, Bergedorf, Blanckese, Cuxhaven, Harburg (Elbe), Lübeck, Lüneburg, Oldesloe, Stade und Travemünde** angeschlossenen Teilnehmer durch dreimaliges langsames Niederdrücken und Heben

- a) des beweglichen Hakens bei Wandgehäusen,
- b) der beweglichen Gabel bei Tischgehäusen

dem Fernamt ein Zeichen zu geben. Dieses Zeichen führt nur zum Ziele, wenn es bei bestehender Verbindung in ruhigem Tempo, also nicht zu schnell und nicht zu langsam, gegeben wird. Die an die **übrigen Vermittlungsanstalten** angeschlossenen Teilnehmer haben zu diesem Zweck das Schlußzeichen zu geben. **Unterbleibt diese Benachrichtigung, so kann etwaigen nachträglich gestellten Anträgen auf Nichtberechnung oder Ermäßigung der Gebühren ein Erfolg nicht in Aussicht gestellt werden.**

#### Gespräch beendet. Aufhebung der Fernverbindung.

Nach Beendigung des Ferngesprächs hat der Teilnehmer **den Fernhörer** anzuhängen. Darauf wird die Verbindung getrennt.